

Verein für Aquarien- und Terrarierfreunde Bayreuth e. V.

Börsenordnung

Unsere Börse ist als Forum für den direkten Kontakt zwischen Züchtern und interessierten Haltern gedacht. Sie dient dem unmittelbaren Austausch von Tieren und Informationen zwischen den Züchtern selbst, aber auch versierten Haltern und Einsteigern in die Tierhaltung

Diese Börsenordnung entspricht den Leitlinien zur Ausrichtung von Tierbörsen unter Tierschutzgesichtspunkten des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 01.06.2006.

- Haftungsausschluss -

- 1.0 Der Verein vermittelt den Anbietern die Gelegenheit, Tiere, Pflanzen oder gebrauchtes Zubehör einem interessierten Publikum anzubieten. Rechtswirksame Geschäfte kommen nur zwischen dem Anbieter als Verkäufer und dem Käufer, bzw. zwischen den Beteiligten einer Tauschaktion, zustande.
- 1.1 Weiterhin übernimmt der Verein für mitgebrachte Tiere, Pflanzen oder sonstige Gegenstände keine Haftung. Jeder Anbieter hat sich vor Inanspruchnahme von Einrichtungen und Sachen, die der Verein für die Durchführung der Börse zur Verfügung stellt, von deren ordnungsgemäßen Zustand und Funktion selbst zu überzeugen.

- Preise -

- 2.0 Der Eintrittspreis für Erwachsene beträgt 1 EUR. Kinder, Jugendliche und Vereinsmitglieder haben freien Eintritt.
- 2.1 Der Preis je lfd. Tischmeter beträgt 9,00 EUR (Mitglieder 6,50 EUR) und beinhaltet den Eintritt für eine Person, d.h. für jeden weiteren bezahlten Meter kann zusätzlich ein Helfer mitgebracht werden.

- Organisatorische Bestimmungen -

- 3.0 Die Anmeldung als Anbieter muss spätestens 14 Tage vor der Börse schriftlich erfolgen. Die Vergabe der Plätze erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldungen. Einer ordnungsgemäßen Anmeldung ist zu Zwecken der Bewerbung eine Auflistung der Pflanzen, Wirbellosen und Fische, die bei der Börse angeboten werden sollen mit Gattungs- und Artnamen beizufügen. Es werden nur Anbieter zugelassen, die über die notwendige Sachkunde verfügen. Inhaber des VDA/DGHT-Sachkundenachweises werden bei der Platzvergabe bevorzugt.
- 3.1 Der Aufbau der Börse erfolgt am Börsentag von 7:30 bis 9:15 Uhr. Jedem Anbieter steht der ihm zugewiesene Platz zur Verfügung. Der Börsenbeginn ist um 9:30 Uhr, bzw. nach Freigabe durch den Börsenwart. Börsenende ist 11:30 Uhr. Das Aufräumen und Vorbereiten der Tiere zum Abtransport zu einem früheren Zeitpunkt ist nicht gestattet.
- 3.2 Jeder Anbieter sorgt für die notwendige Sauberkeit und Ordnung an seinem Platz. Gegenseitige Hilfeleistung untereinander wird erwartet!

Verein für Aquarien- und Terrariefreunde Bayreuth e. V.

- 4.0 Der Börsenwart und das Aufsichtspersonal sind gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Aussteller, deren Tierhaltung erheblich beanstandet wird, können zeitlich begrenzt oder auf Dauer von der Teilnahme an weiteren Börsen ausgeschlossen werden.
- 5.0 Das Auslegen oder in jeglicher Art verbreiten von Werbematerialien auf dem Börsengelände ist nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet.
- 6.0 Das Anbieten giftiger und anderer Tiere, die dem Menschen gefährlich werden können, ist verboten.

- Tierschutzrechtliche Bestimmungen -

- 7.0 Das Rauchen und das Mitführen von Haustieren ist in allen Räumen, in denen Tiere ausgestellt werden, untersagt.
- 8.0 An Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr dürfen Tiere nicht ohne die Einwilligung der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.
- 9.0 Jeder Stand ist mit einem gut sicht- und lesbaren Schild zu versehen, auf dem Name und Adresse des Anbieters aufgeführt sind.
- 10.0 Für jedes angebotene Tier müssen folgende Angaben für jeden Interessenten ersichtlich sein:
 - wissenschaftlicher und deutscher Name des Tieres
 - Herkunft, z. B. Wildfang / Nachzucht
 - Geschlecht der angebotenen Tiere, soweit bekannt
 - Verbreitungsgebiet / Zuchtform
 - zu erwartende Endgröße
 - Haltungsvoraussetzungen und Pflegehinweise, z. B. Vergesellschaftung, Temperatur, Wasserwerte, Luftfeuchtigkeit
 - Fütterungshinweise bei so genannten Nahrungsspezialisten
 - Geburts- bzw. Schlupfdatum, soweit bekannt
 - Schutzstatus EG-VO 338/97 (Anhang A, Anhang B), Schutzstatus BArtSchV (Anlage 1), soweit notwendig
 - Preis bzw. Tauschwert
- 11.0 Vom Anbieter wird erwartet, dass er den Interessenten über die Haltungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig berät. Tieranbieter müssen die Käufer auf eine mögliche Trächtigkeit von Tieren hinweisen.
- 12.0 Wildfänge (Naturentnahmen) von Arten des Anhang A der EG-VO 338/97 und von Arten der Anlage 1 der BArtSchV dürfen nicht angeboten, nicht in Verkehr gebracht und nicht vermarktet werden.
- 13.0 Für den Transport der Tiere sowie die zeitweilige Unterbringung sind temperaturstabile Behältnisse (Thermobeutel oder Styroporkisten) zu verwenden, die ggf. temperiert (Kühl- oder Wärmeakkus) werden müssen. Je nach Tierart ist ggf. eine zusätzliche Verpackung (Fischtransportbeutel, Stoffbeutel, Pappschachtel, Stülpedeckeldose mit Luftlöchern) mit geeignetem Füllmaterial (Papierschnipsel, Tüchern, Pflanzenfasern) notwendig.

Verein für Aquarien- und Terrariefreunde Bayreuth e. V.

- 13.1 Gekaufte Tiere müssen unverzüglich an einen geschützten Ort verbracht werden. Sie müssen artgerecht transportiert und vor nachteiligen Beeinflussungen geschützt werden.
- 14.0 Verkaufsbehältnisse für Tiere müssen den folgenden Mindestanforderungen entsprechen:
- ausreichende Belüftung, Beleuchtung und ggf. Wärmezufuhr
 - ggf. geeignetes Bodensubstrat für die Aufnahme von Ausscheidungen
 - die Größe muss den Ansprüchen der angebotenen Tiere genügen. Sie muss bei - Echsen und Amphibien mindestens das 1,5 Fache der Kopf-Rumpf-Länge - bei Schlangen jede Seitenlänge mindestens 1/3 der Gesamtlänge des Tieres und - bei Schildkröten die zweifache Panzerlänge betragen. Bei Fischen richtet sich die Größe nach der Besatzdichte in Abhängigkeit der angebotenen Fischart. Um ein Mindestmass an Klimastabilität zu gewährleisten dürfen die Behältnisse ein Mindestvolumen von einem Liter nicht unterschreiten.
 - gegen Zugriff durch Unbefugte gesichert
- 14.1 Alle größeren Verkaufsbehältnisse sollten mit einem Mindestmaß an Strukturierung, bei Reptilien und Amphibien zusätzlich mit einer Wasserschüssel, ausgestattet sein. Ein Thermometer muss an jedem Stand vorhanden sein.
- 14.2 Verkaufsbehältnisse, in denen Tiere untergebracht sind, müssen mindestens in Tischhöhe (ca. 80 cm über dem Boden) aufgestellt werden. Sie dürfen nicht -auch nicht vorübergehend- auf dem Boden abgestellt werden. Ein Stapeln der Behältnisse ist zulässig, wenn daraus keine Beeinträchtigung der Tiere resultieren kann.
- 14.3 Die Verkaufsbehältnisse sind mit Sichtschutz zu versehen, so dass eine Betrachtung der Tiere nur von einer Seite oder von oben möglich ist. Wenn der Verkauf von der Rückseite aus erfolgt darf diese zusätzlich einsehbar sein. Ein Glasboden muss durch Bodengrund oder Anstrich undurchsichtig und spiefelfrei gestaltet sein.
- 15.0 Bei Tieren aus Feuchtgebieten muss ein feuchtigkeitsspeicherndes Substrat oder eine andere geeignete Möglichkeit zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit eingesetzt werden. Während der Dauer der Börse sind solche Tiere regelmäßig mit Wassernebel zu besprühen.
- 15.1 Rein aquatile Arten müssen im Wasser angeboten werden. Beim Anbieten mit Wasser ist entweder ein Landteil notwendig, oder das Wasser muss so seicht sein, dass die Tiere nicht permanent schwimmen müssen. Verschmutztes Wasser ist zu wechseln.
- 15.2 Bei Fischen ist das Einhalten wesentlicher Wasserparameter entsprechend dem Herkunftsbestand der Fische durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen und bei Bedarf geeignetes Wasser nachzufüllen.
- 16.0 Es sollten nicht mehr als 2 Arten mit vergleichbaren Haltungsansprüchen in einem Behältnis angeboten oder transportiert werden. Unverträgliche Arten oder Einzelgänger sowie Amphibien und Reptilien müssen zu jeder Phase in Einzelhaltung untergebracht sein. Für wirbellose Tiere gilt dies nur bei Skorpionen, Vogelspinnen und Hundertfüßlern.

Verein für Aquarien- und Terrarienfremde Bayreuth e. V.

- 16.1 Es dürfen nur gesunde, nicht hochträchtige und in einwandfreiem Zustand befindliche Tiere angeboten werden. Das gilt auch für Jungtiere, die noch nicht entwöhnt sind, oder Tiere, die noch nicht selbständig Futter und Wasser aufnehmen können. Das Anbieten und der Verkauf von Defektzuchten ist strengstens verboten.
- 17.0 Die ausgestellten Tiere sind ständig vom Besitzer oder von einer von ihm damit beauftragten Person zu beaufsichtigen.
- 18.0 Das Herumreichen, bzw. Schütteln oder Klopfen an mit Tieren besetzten Behältnissen ist untersagt.
- 18.1 Tiere dürfen nur bei Vorliegen von äußerst triftigen Gründen und im Beisein und mit Zustimmung des Anbieters aus ihren Behältnissen herausgenommen werden. Eine Geschlechtsbestimmung mit Hilfsmitteln, die Verletzungen verursachen können oder für das Tier schmerzhaft sind, ist nicht erlaubt.

- Besondere Auflagen für das Anbieten von Futtertieren -

- 19.0 Das gleichzeitige Anbieten von Futtertieren und Beutegreifern erfordert eine räumliche Trennung des Angebotsstandes
- 19.1 Futterwirbeltieren müssen geeignetes Einstreu, ausreichend große Rückzugsmöglichkeiten, Tränke und Futter zur Verfügung stehen.
- 19.2 Die Größe der Behältnisse für Futtertiere bzw. die Besatzdichte von Futtertieren muss so bemessen sein, dass jedem der Tiere eine angemessene Mindestgrundfläche und Höhe zur Verfügung steht. Für die Besatzdichte gilt, dass bei Futterwirbeltieren die Hälfte der Bodenfläche frei bleiben muss.

- Besondere Auflagen für das Anbieten von Fischen in Beuteln -

- 20.0 Soweit übertragbar gelten die genannten tierschutzrechtlichen Bestimmungen
- 20.1 Die Beutel sind so aufzustellen, dass die darin befindlichen Fische betrachtet werden können, ohne den Beutel anzuheben. Die Beutel müssen so aufgestellt werden, dass sie nicht um- oder herunterfallen können.
- 20.2 Die Beutel müssen ausreichend groß und sein. Außer bei kleinen Fischen (weniger als 5 cm) sollte jedem Fisch ein Wasservolumen von ca. 1 l zur Verfügung stehen. Der Sauerstoffversorgung der Fische im Beutel ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

- Schlussbestimmungen -

- 21.0 Diese Börsenordnung tritt nach Beschlussfassung im Vorstand am 19.03.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten vorhergehende oder dieser Verordnung entgegen stehende Regelungen außer Kraft.